

Aus allem dem schließe ich: Legen wir den Dienstboten ans Herz Treue, Liebe, Unabhängigkeit zu ihren Dienstherren, empfehlen wir das mit allem Nachdruck, bei allen Anlässen, hüten wir uns aber, im Falle sie irgend einen Schaden der Familie nicht verhindern (oder „von der Familie abwenden“), sie streng zum Ersatz zu verhalten, besonders wenn niemand ihn von ihnen verlangt, da wir selbst nicht recht wissen, ob sie wirklich dazu verpflichtet sind.

Unbestritten ist im Gegentheil die Verantwortungspflicht bei einem Dienstboten für die Sachen, die ihm ganz eigens zur Aufbewahrung oder zur Behütung anvertraut sind. Solche Verantwortung haben Haushälter für den Hausrath, Hirten für die Herden, Kellner für die Weine u. s. w. und auch jeder Diener, der die Schlüssel eines Zimmers, eines Schrankes bekommt, ist verantwortlich für das im Zimmer, im Schrank Befindliche. Teneretur etiam famulus, quando ei datur clavis ad extrahendum aliquid de aliquo loco, quia prout custodia eius loci ipsi demandatur. Tenentur etiam, qui rerum curam habent, vel ad custodiam et vigilantiam supra res domesticas vel familiam cui praeficiuntur (Lugo: De Just. Disp. 19).

Raab.

P. Seb. Soldati O. Carm. disc.

Lector der Theologie.

X. (Privilegium Paulinum.) Ein Jude, der seiner Frau überdrüssig geworden, sagt sich von derselben los und geht eine zweite Ehe ein. Die Frau entstigt nun für immer der jüdischen Confession, lässt sich taufen, wird Protestantin und geht bald hierauf mit einem Katholiken die Ehe ein. Doch auch dieser ihr Gemahl sucht ihrer wieder los zu werden, sucht indeß vergeblich nach rechtmäßigen Gründen. Da erfährt er zufällig, dass seine Frau früher Jüdin gewesen und von ihrem Manne verstoßen worden sei. Hievon nimmt er nun Anlass, die Gültigkeit der gegenwärtigen Ehe in Zweifel zu ziehen, indem er behauptet, seine Frau wäre noch rechtmäßige Gattin des ersten Mannes. *Quid ad casum?*

Antwort: Die Ehe der Jüdin mit dem Katholiken ist entschieden für gültig zu erklären. Allerdings konnte der frühere Gemahl durch die nach jüdischem Ritus erfolgte Verstoßung seiner Frau die Ehe keineswegs auflösen, da der alttestamentliche libellus repudii durch Christus aufgehoben und die Unauflösbarkeit der Ehe wieder vollständig hergestellt wurde: *ab initio enim non fuit sic* (Matth. 19, 8.). Aber nach erfolgter Taufe der Jüdin tritt für sie das sogenannte *privilegium Paulinum* (1 Cor. 7, 12—17) in Kraft, demzufolge jeder Neugetaufte sich von seinem früheren (noch heidnischen) Gemahl trennen kann, wenn derselbe sich nicht bekehren will und durch Fortsetzung der ehelichen Gemeinschaft große religiöse oder sittliche Gefahren für den Neugetauften erwachsen würden. Und steht es moralisch fest, dass der ungetaufte Gatte von einer Fortsetzung der ehelichen Gemeinschaft nichts mehr wissen will (was im gegenwärtigen

Fall nach erfolgter Trennung und neuer Ehe zweifellos ist), so fällt auch die sonst nöthige interpellatio conjugis infidelis fort. Die Convertitin konnte demnach ohne Bedenken eine geltige Ehe mit dem Katholiken eingehen.

Dass übrigens die Frau Protestantin geworden, benimmt ihr keineswegs das Recht, das privilegium Paulinum zu beanspruchen. Denn nach einstimmiger Erklärung der heiligen Väter und constanter Praxis der Kirche genügt hiezu der bloße Taufcharakter (Ballerini op. morale de matrim. 719 ff.).

Urfahr-Linz.

Dr. Johann Gföllner.

XI. (Gebeichtete, aber nicht vernommene Sünde.)

Die Dienstmagd Secundina legt ein weitschweifiges und langes Bekenntnis ab über Dinge, die zum Theil gar nicht, zum Theil nur lässlich sündhaft sind. Gegen Schluss der Beichte aber sagt sie, sie habe sich mit dem Dienstherrn (verehelicht) verfehlt (soweit, dass es adulterium ist.) Der Beichtvater, der — ohnehin müde — bei den anfänglichen Weitschweifigkeiten eingeschlafen ist, und erst wieder erwacht, als Secundina zu sprechen aufhört, urtheilt nach dem zuerst Gehörten, es handle sich nur um ganz geringfügige Dinge, ertheilt einen dementsprechenden Zuspruch und entlässt die Pönitentin nach vollzogener Absolution mit einer sehr leichten Buße. Ist die Absolution gültig? Hat Secundina noch irgendwelche Pflicht? Die gebeichtete Sünde des Ehebruches ist wegen des Umstandes der Gewohnheit (in der betreffenden Diöcese) dem Bischof vorbehalten und der Beichtvater besitzt nicht die Vollmacht, von Reservatfällen zu absolvieren.

Antwort: Indem zunächst von dem Umstande abgesehen wird, dass die gebeichtete Sünde des Ehebruches in dem Fall dem Bischof vorbehalten ist, wird erwidert:

I. Das Bekenntnis ist materiell unvollständig, insoferne dem Urtheile des Beichtvaters nicht alles das, was nothwendig der Schlüsselgewalt der Kirche unterworfen werden muss, vorgelegen hat, wenn auch dafür von Anfang an die Pönitentin keine Schuld trifft, es ist aber formell vollständig, wenn Secundina unmittelbar vor der Absolution des guten Glaubens war, ihre Pflicht erfüllt zu haben und mindestens eine von den gebeichteten lässlichen Sünden, auf die sich eben die Absolution allein direct bezog, auch bereut hatte; und dann ist die Absolution selbst auch gültig (Vgl. Elbel, de sacram. Poen. P. II. n. 256, S. Alph. lib. VI. n. 499, etc.).

In gutem Glauben aber befindet sich Secundina: a. wenn sie davon, dass der Beichtvater wegen Einschlafens von ihrem Ehebruch keine Kenntnis genommen hat, weder irgend etwas gemerkt, noch aus der Art des Zuspruches und der Buße erschlossen hat; b. wenn ihr die Unkenntnis des Beichtvaters von ihrer schweren Sünde zwar